



Gemeinsame
Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg

Datenblatt zum Luftfahrthindernis Baubeginnanzeige

Die neue Darstellung des Datenblattes zum Luftfahrthindernis, basiert auf der gesetzlichen Pflicht zur Umsetzung der Barrierefreiheit entsprechend EU-Gesetz zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz.

Termin: 6 Wochen vor Errichtung anzeigen!

Registrier-Nummer:

LF

Deutsche Flugsicherung Bb:

Hindernis Bezeichnung

Standortangaben:

Landkreis

Gemarkung

Postleitzahl

Ort

Straße

Nummer

zuständige Behörde

Registrierungs-Nummer/Aktenzeichen

Anlagentyp:

Anlagentyp Bezeichnung

Tageskennzeichnung

	Farbanstrich der Rotorblätter+	weißblitzende Feuer in Verbindung mit Farbring am Mast Farbanstrich
WKA>150mGND	Maschinenhaus + Mastring	Rotorblätter (1Feld)

Nachtkennzeichnung

Feuer W-rot / W-rotES

Infrarotfeuer

Anzahl der Hindernisfeuer für Befeuerungsebene am Mast für Anlagen >150 Meter über Grund

Sichtweitenmessung

Dämmerungsschalter

bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung

Unterlagen laut Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von

Luftfahrthindernissen Nummer 5.4 in Verbindung mit Anhang 6 zur Nachweisführung beifügen!

Achtung!

Bemaßte Ansichtsskizze mit Kennzeichnungsausführung, inklusive Anzahl und Höhenangabe der Befeuerungsebenen, beifügen!

Angaben zum Betreiber oder Betreiberfirma:

Name der Betreiberfirma

Vorname und Nachname des Betreibers

Straße und Hausnummer des Betreibers oder der Betreiberfirma

Postleitzahl

Ort

Telefonnummer

E-Mailadresse

Ansprechpartner für Instandhaltung und Instandsetzung der Nachtkennzeichnung:

Firma für Instandhaltung und Instandsetzung

Vorname und Nachname des Ansprechpartners

Straße und Hausnummer für Firma oder Ansprechpartner

Postleitzahl Ort

Telefonnummer des Ansprechpartners

E-Mailadresse des Ansprechpartners

Telefonnummer der Firma

E-Mailadresse der Firma

Baubeginn am:

fertiggestellt am:

Sonstiges:

Ich bestätige, dass ich die Datenschutzerklärung und die Hinweise zur Gebührenpflichtigkeit gelesen habe. Des Weiteren erkläre ich mich einverstanden, dass meine personengebundenen Daten gespeichert und zum Zweck der weiteren Bearbeitung meines Anliegens auch an Dritte weitergegeben und gegebenenfalls gespeichert werden dürfen.

Datenblatt zum Luftfahrthindernis Baubeginnanzeige

Achtung!

Bitte topographische Karte im Maßstab 1:25.000 mit farblich eingezeichnetem Standort beifügen.

Erläuterungen:

zusätzl- zusätzlich notwendige Baumaßnahmen, wie Fundamente oder ähnliche Bauwerke oberhalb der natürlichen Geländeoberkante, die nicht zur Anlagentyp oder Anlagehöhe gerechnet wird;

WKA - Höhe der Windkraftanlage (Nabenhöhe plus Rotorradius) in Meter;

NH - Nabenhöhe des Anlagentyps;

RD - Rotordurchmesser des Anlagentyps;

RB - Rotorblattlänge gesamt, maximale Höhe aus Höhe üGND-über Grund plus zusätzliche Baumaßnahme plus Geländehöhe in Meter

Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84 in Verbindung mit Einmessprotokoll eines OBVI=dass heißt, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, KEINE Rechts- und Hochwerte

N-nördliche Breite

E-östliche Länge

Zeile 1:

° ' " ° ' "

WKA	NH	RD	RB	Geländehöhe mNHN im Bezugssystem	Gesamt- höhe in NHN	zusätzl	Gemarkung	Flur	Flurstück
-----	----	----	----	--	---------------------------	---------	-----------	------	-----------

N-nördliche Breite

E-östliche Länge

Zeile 2:

° ' " ° ' "

WKA	NH	RD	RB	Geländehöhe mNHN im Bezugssystem	Gesamt- höhe in NHN	zusätzl	Gemarkung	Flur	Flurstück
-----	----	----	----	--	---------------------------	---------	-----------	------	-----------

N-nördliche Breite

E-östliche Länge

Zeile 3:

° ' " ° ' "

WKA	NH	RD	RB	Geländehöhe mNHN im Bezugssystem	Gesamt- höhe in NHN	zusätzl	Gemarkung	Flur	Flurstück
-----	----	----	----	--	---------------------------	---------	-----------	------	-----------

N-nördliche Breite

E-östliche Länge

Zeile 4:

° ' " ° ' "

WKA	NH	RD	RB	Geländehöhe mNHN im Bezugssystem	Gesamt- höhe in NHN	zusätzl	Gemarkung	Flur	Flurstück
-----	----	----	----	--	---------------------------	---------	-----------	------	-----------

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da aus Sicherheitsgründen das Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der Deutschen Flugsicherung GmbH-DFS mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch inklusive der Vergabe der ENR-Nummer, dass heißt laut Luftfahrthandbuch-Teil En-Route, zu übermitteln.

Anlagen zur Baubeginnanzeige

Folgende Unterlagen sind mit der Baubeginnanzeige einzureichen:

1. Kopie des Einmessprotokolls für die angezeigten Standortkoordinaten und Standorthöhen, spätestens zwei Wochen nach Fundamentlegung;
2. Bemaßte Ansichtsskizze des genehmigten Windkraftanlagentyps mit Darstellung der Kennzeichnungsausführung, inklusive Anzahl und Höhenangabe der Befuerungsebenen;
3. Topografische Karte mit eingetragenen Standorten, Zuwegungen und Bezeichnungen, Nummer ...;
4. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inklusive Ersatzstromversorgung, gegebenenfalls Fotos. Die Inbetriebnahme ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde-LuBB schriftlich anzuzeigen.
5. Nachweis Einsatz Dämmerungsschalter, Nennung der Umfeldhelligkeit, bei der die Umschaltung TAG und NACHT erfolgt;
6. Kopie der Eignung der verwendeten Feuer;
7. Nachweis der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung;
8. Erläuterung zur Ausführung der Synchronisierung der Feuer des Windparks;
9. Der Einsatz von Sichtweitenmessgeräten sowie deren korrekter Betrieb ist durch Übergabe nachstehender Unterlagen nachzuweisen:
 - Kopie der Anerkennung des DWD-Deutschen Wetterdienstes des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes.
 - Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und den Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät, Abstand darf maximal 1.500 Meter betragen.
 - Vor Inbetriebnahme ist die Funktion der Schaltung der Befuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Eine Kopie des Prüfprotokolls ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg - LuBB zu übersenden.
 - Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

10. **Vor** Inbetriebnahme eines bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnungs-Systems-BNK sind die Nachweise gemäß Nummer 5.4 in Verbindung mit Anhang 6 AVV LFH-Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen einzureichen:
- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK-bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gemäß Anhang 6 Nummer 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;
 - Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gemäß Anhang 6 Nummer 2 letzter Absatz;
 - Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen Prüfkriterien auf der Basis der AVV gemäß Anhang 6 Nummer 2;
 - Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle.

Hinweise:

Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung der Windkraftanlagen sind nicht Bestandteil der erteilten Zustimmung im Genehmigungsverfahren nach BImSchG-Bundes-Immissionsschutzgesetz. Kräne ab einer Höhe von 100 Meter über Grund bedürfen gemäß Paragraph 15 Absatz 2 Luftverkehrsgesetz-LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde.

Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung eines Vordrucks bei der

**Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,
Mittelstraße 5/5a in
12529 Schönefeld**

E-Mail: luftfahrthindernis@LBV.Brandenburg.de

rechtzeitig - **mindestens 14 Arbeitstage -gerechnet Montag-Freitag vorher** - mit Angabe der Arbeitshöhe des Krans und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes, durch die den Kran betreibende Firma einzureichen.

Ein entsprechender Vordruck ist der Zustimmung beigelegt.

Aktuelle Vordrucke stehen auf der Internetseite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) zur Verfügung.

Eröffnung des Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente

Gemäß § 3a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist im Rahmen der elektronischen Kommunikation die Übermittlung elektronischer Dokumente zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Sofern Ihr Vorhaben genehmigungsfähig ist, wird bei Eröffnung des Zugangs der Bescheid nicht per Postversand übermittelt, sondern ausschließlich per E-Mail.

Sind Sie damit einverstanden, den Bescheid ausschließlich per E-Mail zu erhalten und damit den Zugang gemäß § 3a Abs. 1 VwVfG für die Übermittlung elektronischer Dokumente zu eröffnen?

ja

nein

Sofern Sie den Zugang gemäß § 3a Abs. 1 VwVfG nicht eröffnen, erhalten Sie die Bescheide vorab per E-Mail und im Anschluss auf dem Postweg.

E-Mailadresse des Empfängers

Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.